

Sechster Bericht
über das
Museum Francisco-Carolinum.

Nebst der dritten Lieferung
der
Beiträge zur Landeskunde
von
Oesterreich ob der Enns und Salzburg.

(Mit einer lithographirten Tafel.)

Linz, 1842.

Aus der Buchdruckerei des Friedrich Gurlsch.

I n h a l t.

	Seite
Sechster Jahresbericht	III
Lebensbeschreibung des Joh. Georg Adam Freiherrn zu Pöhened.	
Von Anton Ritter v. Spaun	1
Von der Fürsorge Gottes für die Erhaltung der Insecten, daß sie nicht aussterben. Von Joseph Schmidberger	48
Bericht über die in den Sandlagern von Linz aufgefundenen fossi- len Reste eines urweltlichen Säugers (<i>Halitherium Cristolii</i>).	
Von Dr. E. J. Fisinger	61
Zur Genealogie des Geschlechtes der Herren von Capellen. Von Jodot Stülz	73
Das k. k. Convent zu Kremsmünster und seine Stiftungen. Von Carl August Reichenbach	168

Das

K. K. Convict zu Kremsmünster und seine Stiftungen.

Von

Carl August Reichenbach,

kais. k. ob. d. Enns. Regier. - Conceptspractikant.

Erster Abschnitt.

Entstehung des k. k. Convictes.

So gering der Umfang ist, welchen die Provinz ob der Enns unter den übrigen zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Provinzen einnimmt, so gebührt ihr doch rücksichtlich der Unterstützungen, welche sie der nach einer wissenschaftlichen Ausbildung strebenden Jugend darbietet, einer der ersten Plätze. Ein Blick auf die vielen, jetzt noch segenvoll wirkenden Stiftungen, welche der studierenden Jugend die Verfolgung der wissenschaftlichen Laufbahn, und dadurch die Erlangung jener Vorbildung erleichtern, die sie bedarf, um einstens für das allgemeine Beste entsprechend wirken zu können, bewährt diese Behauptung.

Unter diesen Stiftungen verdient vor Allem eine Erwähnung das k. k. Convict zu Kremsmünster, von dessen erfolgreichen Wirken nun schon beinahe ein halbes Jahrhundert Zeugniß gibt.

Seiner Errichtung liegt die mit dem hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 9. Mai 1803 herabgelangte allerh. Entschlie-ßung zum Grunde, daß die vorhin für die studierende Jugend

bestandenen Erziehungsgehäuser wieder herzustellen, und alle zu den Convicten, Seminarien oder weltlichen Alumnaten gewidmeten Stiftungen zu dieser Absicht zu verwenden seien, mit welcher Einrichtung in Wien der Anfang gemacht, und sodann selbe auch auf die übrigen Provinzen verbreitet werden sollte.

Um diese allerh. Willensmeinung in der Provinz ob der Enns zur Ausführung zu bringen, wurden jene Maßregeln, welche bei der Errichtung des Wiener Convictes zur Richtschnur dienten, zur Anwendung, in so weit es die örtlichen Umstände gestatten, vorgeschrieben, und vor Allem die Vernehmung des Herrn Abtes zu Kremsmünster über die Errichtung eines solchen Convictes in seinem Stifte angeordnet.

Der Herr Abt und sein Stift wurden daher von einer eigenen Commission, welche sich die Erhebungen wegen Errichtung des Convictes zum Ziele ihrer Wirksamkeit setzte, zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert, welche dahin ausfiel: daß sie, gerührt durch das von Allerh. Sr. Majestät ihnen bewiesene Zutrauen, bereit seien, das Convict zu übernehmen, die Einrichtung des hiezu bestimmten Stiftsgebäudes nach den Allerh. vorgeschriebenen Directiven, so wie die erste Einrichtung desselben ganz aus dem Stifts-Vermögen zu bestreiten, und die hiezu nöthigen, aus angemessenen Stiftsgeistlichen zu wählenden Präfecte aus Eigensem ganz zu verpflegen.

Mit der Allerh. Entschließung vom 10. April 1804 haben Se. Majestät dem Stifte Kremsmünster für seine Anträge das Allerh. Wohlgefallen bezeugen zu lassen und anzuordnen geruht, daß dem Abte und seinen Geistlichen, welche die zum Lehramte und Erziehungsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen müssen, die literarische und moralische Bildung der Convictoren unter

der Oberleitung und Aufsicht der Landesstelle nach den ihm dießfalls zukommenden Vorschriften übertragen werde. Für den Unterhalt eines Convictors wurde ein bestimmter Jahresbetrag mit der Anordnung festgesetzt, daß dem Stifte nicht die Capitalien der zum Convicte zu ziehenden Stiftungen zu geben, sondern nur an dasselbe die Zahlungen nach Maß der Anzahl und des unterschiedenen Eintrittes aus den Einkünften zu leisten seien, und zwar vorhinein in viertel- oder halbjährigen Raten, weil die Zahlung ohnehin für das ganze Jahr ohne Abschlag der Ferien berechnet wird, und daher, wenn im Laufe des Jahres durch Tod oder Austritt einiger Jünglinge dem Fonde etwas anheim fallen sollte, dieses bei der Abfuhr der nächsten Rate ausgeglichen werden kann.

Die Einleitungen, welche in Folge dieser Allerh. Anordnungen nothwendig geworden sind, wurden in der Art beschleunigt, daß das Convict, wenn gleich nicht in dem Umfange, welchen es jetzt hat, schon mit dem Schuljahre 1805 eröffnet werden konnte, und seine Einrichtung wurde über vorausgegangene Untersuchung so entsprechend gefunden, daß schon in demselben Jahre dem Herrn Abte zu Kremsmünster und den von ihm gewählten Vorstehern des Convictes die Allerh. Zufriedenheit über die Thätigkeit und Sachkenntniß, mit welcher sie die Allerh. Absicht unterstützen, zu erkennen gegeben wurde.

Zweiter Abschnitt.

Stiftungen, welche dem k. k. Convicte zugewiesen worden sind.

In Anwendung des Allerh. ausgesprochenen Grundsatzes, daß alle zu Convicten, Seminarien und weltlichen Aluminaten früher gewidmeten oder sonst nach dem Willen der Stifter zur gemeinschaftlichen Erziehung geeigneten Stiftungen zu dem neu zu errichtenden Convicte einzuziehen sind, wurden demselben folgende Stiftungen zugewiesen:

- A. Die ständische Academie-Stiftung.
- B. Die nordische Stiftung.
- C. Die vereinte Seminar-Stiftung von Linz u. Steyr.
- D. Mehre neu errichtete landesfürstl. Stiftungsplätze.
- E. Die v. Urli'sche Stiftung.
- F. Die Hochmüllner'sche Stiftung.
- G. Die Ruhland'sche Stiftung.
- H. Die Kirchhammer'sche (auch Münzbacher) Stiftung

A. Die ständische Academie-Stiftung.

Die Stiftungs-Capitalien, welche gegenwärtig die Bedeckung dieser Stiftung bilden, waren ursprünglich der Hauptbestandtheil der sogenannten ständischen Schulcasse, welche vom Jahre 1636 an den Namen ständische Stipendiatscasse führte, und aus 3 Classen bestand, nämlich:

- a. aus der Schul- oder adelichen Classe,
- b. aus der Heinrich Horstauer'schen Classe,
- c. aus der Almosenclasse.

Die Schul- oder adeliche Classe entstand durch die Beiträge und Stiftungen der damals evangelischen zwei obern Stände, insbesondere durch die Perckheimer, zur Er-

richtung einer Landschafts-Schule, wie sie in Enns und Linz bestanden hatte. Der Zweck dieser Landschafts-Schule war, die adeliche Jugend sowohl in der evangelischen Glaubenslehre, wie auch in den Wissenschaften und adelichen Exercitien zu unterrichten.

Als im Jahre 1600 das akatholische Kirchen- und Schulwesen abgestellt worden ist, wurden mit ständischem Schluß vom 8. Juni 1600 12 Stipendisten auf Kosten der Landschaft bei den Studiis unterhalten, wobei es zwar den Berordneten überlassen blieb, nach ihrer Einsicht die Talentvollsten auszuwählen, jedoch zunächst auf Landesfinder, vorzüglich des Herren- und Ritterstandes Bedacht zu nehmen.

Einen bedeutenden Zuwachs erhielt die Schulcasse im Jahre 1608 durch den Landschafts-Chirurgen und Bürger zu Ottensheim, Heinrich Horstauer, welcher in seinem Testamente vom 11. April 1608 die zwei obern evangelischen Stände des Landes ob der Enns zu Universalerben seines Vermögens mit der Anordnung einsetzte, daß die davon entfallenden Interessen theils mehren im Testamente benannten Partheien, theils der studierenden armen Jugend per modum stipendii verabreicht werden sollen.

Das aus dieser Stiftung entstandene Capital bildete die zweite Classe der ständischen Schulcasse unter der Benennung: Horstauer'sche Classe.

Aus der dritten oder Almosenclasse entstanden die gegenwärtigen Quatember-Pfründen.

So blieb es bis zum Jahre 1625, wo Kaiser Ferdinand der II. laut Patent vom 27. Februar die Ausübung der evangelischen Religion untersagte, alle derlei Schulen, so auch die Landschafts-Schule gänzlich aufhob, und die dafür bestehenden Stiftungen zur freien Disposition sich vorbehielt.

Der von den drei obern Ständen durch ihre Berordneten geschlossene Vergleich wegen Wiedererrichtung der Landschafts-Schule, so wie die Bitte um Belassung der dazu gehörigen Stiftungen wurde zwar mit Allerh. Resolution vom 16. Novemb. 1627 bestätigt, jedoch in der Art, daß den Ständen mit Ausnahme der den Jesuiten übergebenen Herrschaft Ottersheim, alle Stiftungen nunmehr zur katholischen Landschafts-Schule wieder belassen wurden.

Diese Schule hatte aber aufgehört in der frühern Ausdehnung zu bestehen, und sie beschränkte sich nur auf die jetzt noch bestehenden Exercitien-Anstalten, als Reitschule, Sprachschule u. dgl.; denn das eigentliche Schulwesen war ausschließlich den Jesuiten überlassen, welche im Jahre 1629 die lateinischen Schulen im Landhause eröffneten, aus denen später das Lyceum entstand. Die studierende, sowohl adeliche als unadeliche Jugend, wurde indessen aus den Stiftungs-Capitalien der adelichen und Horstauer'schen Classe mit Stipendien in unbestimmten Beträgen auf die Hand theilt, deren Verleihung nach dem ständischen Schlusse vom 18. Jänner 1679 den Berordneten überlassen blieb.

Dieser Stand der Dinge dauerte bis zum Jahre 1750, wo in Folge eines Allerh. Befehls die Exercitien-Anstalten aufgelassen, die Verwendung der Stiftungen der Schul- und Horstauer'schen Classen zu Handstipendien eingestellt, und hieraus die Errichtung eines Alumnats für theils adeliche, theils unadeliche im Collegio Nordico in Linz angeordnet worden ist.

Wiederholte Vorstellungen der Stände gegen diese allerhöchste Anordnung hatten nur den Erfolg, daß den Ständen die Wahl des Ortes zur Errichtung des Alumnats überlassen worden ist, in welchem einige theils adeliche, theils ungeadelte Knaben solchergestalt fundirt und gestiftet

werden sollten, womit sie zuvörderst in Gottesfurcht und guten Sitten, dann auch in studiis, Sprachen und andern adelichen Exercitiis pro bono publico wohl erzogen, zugleich auch mit Kost u. Kleidung vollkommen versorgt sein möchten.

Nach reiflicher Ueberlegung haben die Stände befunden, daß diese allermildeste landesmütterliche Intention nirgends besser und vollständiger erreicht werden könnte, als wenn dergleichen Alumni in der mit Allerh. Auctorität und Protection Ihro k. k. Majestät den 17. September 1744 zu Kremsmünster errichteten und in so kurzer Zeit zum vollkommensten Flor und Ausnahme gebliebenen adelichen Academie fundirt und gestiftet würden.

Sie haben daher zu diesem Zwecke durch ihre Verordneten mit dem Abte von Kremsmünster nach eingeholter Allerh. Bestätigung am 7. Jänner 1751 einen Vergleich abgeschlossen, in welchem sich der gedachte Abt verpflichtet, daß vom 1. Jänner 1751 an, künftig aber jederzeit vom Anfange November als dem gewöhnlichen Schuljahreseintritt neun adeliche und acht ungeadelte Knaben in die damals dort bestandene Academie und Museum gegen ein verabredetes und aus der landschaftlichen Stipendiatscasse jährlich zu zahlendes Kostgeld aufgenommen, und die adelichen mit der Kost eben so wie die in dasiger Academie studierende nicht fundirte junge Cavaliers honett und standesmäßig versorgt, und sowohl in den unteren 6 Schulen, als auch in philosophia et utroque jure nicht minder im Tanzen, Reiten und Fechten, wälscher und französischer Sprache, in architectura civili et militari, in geographia et historia in abgetheilten Stunden und Classen, pro viribus aetatis et capacitate subsectorum sine dispendio litterarum instruiet, anbei in capella academica et ecclesia claustrali zur Gottesfurcht und Andachtsübung auferbaulich angehalten werden sollen. Dasselbe galt auch für die

ungeadelten Alumnen, welche nur in Kost und Trunk auch apparatus mensalis nicht den adelichen Alumnis egal, sondern mit der im Museo studierenden unadelichen Jugend gleich gehalten werden sollen.

Die Präsentation der adelichen Alumnen, welche den löblichen drei obern Ständen zustand, wurde den löblichen Berordneten eingeräumt, die auch 6 unadeliche vorschlugen, während der vierte Stand zwei dergleichen vorzuschlagen hatte. Die Confirmation mußte jedoch von Ihrer k. k. Majestät eingeholt werden.

Den Academie-Stiftlingen lag übrigens die Verbindlichkeit ob, täglich nach dem gewöhnlichen Morgengebete für Se. k. k. Majestät, als die allerhöchste Landesherrschaft, und für die löblichen Stände 5 Vater unser und 5 Ave Maria zu beten und 4 Mal im Jahre die heil. Messe und Communion aufzuopfern.

Dieser Vergleich wurde in allen seinen Puncten bis zum Jahre 1785 gewissenhaft vollzogen, wo der Allerhöchste Befehl erfließen ist, daß alle noch vorhandenen Stiftungen, wo Jünglinge beisammen sind, aufgelassen und in Stipendien umgewandelt werden sollen.

Nachdem über die Ausführung dieses Allerh. Befehls die nöthigen Vorverhandlungen gepflogen worden sind, erfolgte die Aufhebung der Academie in Kremsmünster, und die Umwandlung ihrer Stiftungen in Handstipendien, zu welchem Behufe das Stiftungs-Vermögen, welches in einer ständischen Dom. Obligation pr. 100,000 fl. bestanden hat, von der ständischen Stipendiatscasse an den damals gebildeten Handstipendien-Fond ausgefolgt worden ist.

Die Stipendien blieben jedoch nach dem bisherigen Gebrauche für Studierende gewidmet, welche solche, wenn sie sich nicht durch Unfleiß oder üble Sitten deren unwürdig

gemacht haben, bis zur gänzlichen Vollendung ihrer Studien genießen konnten. Das Präsentationsrecht zu den gestifteten Plätzen behielten übrigens jene, denen es vermöge der Stiftbriefe gebührte.

Diese Betheilung mit Handstipendien dauerte bis zum Jahre 1803, wo in Folge der bei Errichtung des Convicts zu Kremsmünster ausgesprochenen Grundsätze die ständische Academie-Stiftung zum Convicte einbezogen worden ist.

II. Die nordische Stiftung.

Unter dieser Stiftung sind alle jene Stiftungen begriffen, welche früher zu dem in Linz bestandenen nordischen Collegio oder Fundatio ss. trium Regum gehört haben. Bevor jedoch zur Behandlung der einzelnen Stiftungen übergegangen wird, dürfte eine kurze geschichtliche Darstellung über den Ursprung und die Schicksale des nordischen Collegii um so mehr am Plage sein, als erst dadurch die bei den einzelnen Stiftungen vorkommenden Stiftbriefe verständlich werden.

Am Ende des 17. Jahrhunderts hat man bemerkt, daß beinahe alle Nationen zum Wohle der katholischen Kirche Erziehungshäuser, ja selbst in Rom Collegien haben, um in selben tüchtige Priester für die Nationen zu bilden, von denen dann die Verbreitung der katholischen Lehre ausgehen sollte. Nur der Norden erfreute sich solcher Anstalten nicht; er hatte keinen Ort, in welchem man wenigstens die katholischen im Norden gebornen oder verwaisten und Convertiten-Kinder unterbringen, nach Umständen und Stand erziehen, mithin zum Theile durch selbe die katholische Religion in den nordischen Ländern retten könnte.

Diesem Mangel abzuhelpen und nach dem Beispiele anderer Nationen ein Collegium für den Norden zu errichten, entschloß sich Joannes von Galdenblatt aus einem

adelichen schwedischen Hause und Page bei der Königin Christine, als er nach dem Tode seiner Königin zu Rom in den Jesuitenorden eingetreten war. Er fand an dem Papste Innocenz XI. einen eifrigen Beförderer seiner Pläne; denn dieser bestimmte die bei der Kirche der heil. Brigitta zu Rom unter die schwedischen Convertiten vertheilten Einkünfte zu einem Collegio der schwedischen und nordischen Nationen, und trug die weitere Ausführung dieser Sache dem Protector der schwedischen Nation und nachmaligen Papste Clemens XI. auf.

Es war jedoch nöthig für dieses Collegium in einem der deutschen katholischen Länder eine Pflanzschule zu errichten, wo die zum geistlichen Stande berufenen Nordländer gewählt, geprüft, und dann in das römisch-schwedische Collegium verschickt, die andern aber anständig und in ihrer Religion gründlich erzogen werden sollten. Galdenblatt reifete in dieser Absicht im Jahre 1694, doch ohne Erfolg, und seine Aufgabe wurde dem P. Martinus Gottseer aus der Gesellschaft Jesu und Legations-Caplan beim Grafen Ottokar v. Starhemberg, kaiserl. Gesandten in Schweden, übertragen.

Gottseer brachte im Jahre 1698 6 Kinder aus Schweden mit, unterhielt sie im Linzer Seminario Scti Ignatii als Regens aus der milden Freigebigkeit des Cardinals Colonnis und anderer, und schickte sie später nach Rom.

Galdenblatt machte sich im Jahre 1705 nach vollendeten Studien auf Aneiferung des Papstes Clemens XI. neuerlich an die Ausführung seines alten Entwurfes, an dessen Gelingen ihn der günstige Erfolg des Gottseer'schen Versuches nicht mehr zweifeln ließ, bereisete alle deutsche Höfe, sammelte auf Empfehlung des Papstes und des Kaisers milde Beiträge zum nordischen Erziehungs Hause und war in seinen Bemühungen so glücklich, daß er zu Linz

den Grund zu einem Hause unter dem Namen der nordischen Foundation oder Seminarii, oder der Station der heil. drei Könige S. Erioi, S. Olai et S. Canuti legen konnte.

Die Stiftung wurde von Kaiser Joseph I. unterm 28. März 1710 und Papst Clemens XI. unterm 12. Juni 1715 bestätigt und sehr begünstigt, es wurden Wohnungen angekauft, und Galdenblatt erhielt die Verwaltung des Hauses.

Auch Kaiser Carl der VI. interessirte sich sehr für die nordische Stiftung, welche er unterm 21. August 1716 neuerlich bestätigte, und er stiftete zur bessern Fortbringung derselben einen beständigen Missionär für Dänemark und die anliegenden Provinzen, welcher für die Aufbringung von nordischen Kindern fürs Linzer Stift sorgen sollte. Dieser Missionär schickte die nordischen Kinder nach Linz, oder behielt sie, wenn gerade kein Stiftplatz leer war, bis ein solcher offen geworden ist. Allein da die eingeschickten Kinder nicht immer der Erwartung entsprochen haben, so traf das nordische Stift im Jahre 1739 die Einrichtung, daß zu Schwerin im Mecklenburgischen, wo der Missionär eine Capelle und seine Wohnung hatte, regelmäßig 4 Jünglinge aus Norden, die für die Linzer Anstalt tauglich waren, untergebracht und von der Mission unterhalten wurden, wofür das Linzer Stift zahlte. Sie wurden da vorbereitet, und rückten, so wie ein Platz im nordischen Collegio in Linz erledigt worden, in diesen ein.

Die Wirksamkeit des nordischen Collegii, das durch Einverleibung neuer Stiftungen immer an Umfang zunahm, dauerte bis zum Jahre 1785, wo der Allerh. Befehl zur Auflassung aller noch vorhandenen Stiftungen, wo Jünglinge beisammen sind, auch seine im Jahre 1787 erfolgte Aufhebung, und die Umwandlung seiner Stiftungen in Handstipendien unter den gleichen Bedingungen, welcher

bei der ständischen Academie-Stiftung erwähnt worden, zur Folge hatte.

Die unter den Stiftungs-Capitalien des nordischen Stiftes vorkommenden, bloß zu geistlichen Verwendungen bestimmten Beiträge wurden an den Religionsfond, und jene, welche zur Unterhaltung armer Convertiten gewidmet waren, zur Verwendung nach den Directivregeln an das Armen-Institut abgeführt.

Das vom Kaiser Carl VI. zur Unterhaltung eines Missionärs im Kosthause zu Schwerin gestiftete Capital wurde den zur Vertheilung auf Stipendien bestimmten Stiftungen zugerechnet, weil dabei eine geistliche Verrichtung keine Hauptabsicht, sondern dieser Missionär im wahren Verstande ein bloßer Präfect war, der eigentlich die Aufsicht über die dortigen vier Kostknaben zu tragen und ihre Studien zu leiten hatte. Die Zahl der mit unveränderlichen bestimmten Stipendien gestifteten Alumnen wurde mit 25 Köpfen festgesetzt, und verordnet, daß die nordischen Stiftungen genau nach der Vorschrift der Stiftbriefe behandelt, und die Stipendien, wo es die Stiftbriefe verordnen, nordischen Knaben verliehen werden sollen.

Die Einkünfte, welche nach Abzug des Betrags für die 25 unveränderlichen Stipendien, so wie nach Abzug der Pensionen fürs Stiftpersonale und der Besoldung für die beizubehaltenden Exercitienmeister und Lehrer übrig blieben, wurden zur Bildung neuer Stipendien verwendet. Das Haus zu Schwerin wurde gleichfalls aufgehoben, die darin befindlichen Knaben, in so ferne sie die nöthigen Eigenschaften hatten, mußten zu Stipendien in Antrag gebracht werden. Um aber auch künftig von solchen nordischen Knaben, ihrer Verwendung und ihren Sitten die nöthige Kenntniß zu erlangen, sollten die nordischen Stipendienwerber an die kaiserl. Gesandten in Schweden, Dänemark, Hamburg

und Rußland gewiesen werden, welche nach gehöriger Erkundigung ihre Sitten und Studienzeugnisse zu bestätigen hatten. Uebrigens sollte der Genuß der Stipendien künftig nicht mit den philosophischen Studien aufhören, sondern auch für die Berufsstudien dauern.

Auf Grundlage dieses Normativs wurden die zum ehemaligen nordischen Collegio in Linz gehörigen Stiftungen als Handstipendien verliehen, bis im Jahre 1803 die oben bezogene Allerh. Schluffassung über die Errichtung des Convictes in der Provinz ob der Enns erfolgte. Ihre Einziehung zum Convicte in Kremsmünster war eine natürliche Folge des bei der Errichtung desselben ausgesprochenen Grundsatzes. Es waren aber diese Stiftungen folgende:

1. Die Cardinal Lamberg'sche,
2. die churfürstlich Pfälzische,
3. die Deutschmeister'sche,
4. die bischöflich Würzburger,
5. die bischöflich Eichstädtische,
6. die Freiherr v. Ehrmann'sche,
7. die Graf Starhemberg'sche,
8. die v. Christani'sche,
9. die Kaiser Josephinische,
10. die Kaiser Carl'sche,
11. die ständisch nordische.

1. Die Cardinal Lamberg'sche Stiftung.

Diese beruht auf den beiden Stiftbriefen vom 17. Febr. 1747 und vom 21. Septemb. 1748, nach welchem Joseph Dominik Graf v. Lamberg, Cardinal und Bischof zu Passau, eine Stiftung im Collegio nordico zu Linz für sechs adeliche Knaben, deren Eltern die Ehre und Würde wirklicher Landmannschaft ob der Enns genießen, hingegen ihre Kinder in guten Sitten, Wissenschaft-

ten, ritterlichen Exercitien und Sprachen unterweisen zu lassen keine standesmäßigen Mittel haben, gemacht hat, zu welcher jedoch in Ermangelung adelicher auch andere zum Studieren fähige Söhne von Offizianten löblicher Landeshauptmannschaft oder Landschaft des Landes ob der Enns berufen sind.

Die Lamberger Stiftlinge sollen in litteris et bonis moribus unterwiesen, dann zur Erlernung adelicher Exercitien, nämlich in der französischen Sprache, Tanzen, Fechten nach der Fähigkeit eines jedweden Alters und Leibeskräften zur gehörigen Zeit durch die hierzu aus den Fundationszinsen salarirten Lehrmeister angeleitet werden.

Das Präsentationsrecht weist der Stiftbrief dem Landschafts-Präsidenten (ersten Verordneten) aus dem alten Herrenstande, und dem jedesmaligen Rector des Collegii nordici zu; doch ist das Recht des lehrern nach den Allerh. Rescripten vom 10. September und 1. October 1774 an die Landeshauptmannschaft (Regierung) regio nomine übertragen worden. Das Benennungsrecht, welches stiftbriefmäßig dem jedesmaligen Fürstbische von Passau zustand, ist dem Allerh. Landesfürsten anheimgefallen, an welchen künftig der cumulative Vorschlag des ersten Landschafts-Verordneten des Rudolfsinischen Herrenstandes und der Regierung zu leiten ist.

Die Lamberger Stiftlinge sollen täglich nach dem Morgengebete für den Stifter 5 Vater unser und 5 Ave Maria beten, und 4 Mal im Jahre die heil. Messe und Communion aufopfern.

Das ursprüngliche Stiftungs-Capital betrug 38250 fl. Rheinisch.

2. Die Churfürstlich Pfälz'sche Stiftung.

Sie gründet sich auf die Stiftbriefe vom 26. Juni 1713 und vom 14. November 1716.

Im erstern erklärt Johann Wilhelm Churfürst von der Pfalz, se in Seminarii trium S. Regum augmentum et incrementum pro stabili ac perpetua duorum alumnorum fundatione septem millia florenorum Rhenensium assignasse, alia nulla adjecta lege, quam, ut annui census quatuor millium florenorum cedant in alumni nobilis ex Suecia decentem sustentationem, cui integrum erit, vel in seculari statu manere, vel clericalem amplecti, reliqui vero annui census trium millium florenorum in congruam honestioris saltem conditionis alumni, qui Romam ad novum pontificium collegium mitti queat, ad apostolicas missiones juxta s. Pontif. mentem formandus.

Im letztern hat der Churfürst Carl Philipp zu diesen zwei Plätzen einen tertium alumnatum nobilem gestiftet, pro cujus perenni ac perpetua stabilitate — heißt es im Stiftbriefe — quatuor millia florenorum Rhenensium exactissime persolvenda assignamus, interim vero, donec summa haec 4000 fl. fuerit juxta pecculiarem assignationem ex integro persoluta, annum censum alumno nobili sustentando necessarium, ducentos nimirum florenos in annos singulos, et quidem anticipato, per quam exacte pariter et absque mora solvendos non dubie pollicemur et certa fide et solvi jubemus.

Das Präsentationsrecht, über welches die Stiftbriefe nichts bestimmen, übte während dem Bestande des nordischen Collegii der P. Rector desselben aus, und es ist mit Aufhebung der Jesuiten an die Regierung übergegangen. Das ursprüngliche Stiftungs-Capital betrug 11000 fl. Rheinisch.

3. Die Deutschmeister'sche Stiftung.

Ihre Grundlage bilden die Stiftbriefe vom 7. Februar 1711 und vom 28. October 1717, in deren ersterem Franz Ludwig, Erzbischof von Trler, Hoch und Deutschmeister erklärt, se ad promovendum institutum S. trium Regum Lincii

duo millia florenorum Rhenensium assignasse, ut ex censu annuo perpetuis temporibus alatur et sustentetur ad normam et modum laudabilis hujus instituti specialis alumnus, qui nomen teutonici ordinis alumni ferat, eligaturque ex nobilitate vel Livonica, vel si ex hac provincia nullus assumi desideret, ex alia provincia septemtrionali, haeresi infecta.

Nach dem zweiten Stiftbriefe hat derselbe Stifter in der Erwägung, dotem assignatam pro sustentando in perpetuum alumno nobili non sufficere, dieselbe um 2000 fl. Rheinisch vermehrt, und dabei alle im ersten Stiftbriefe gesetzten Bedingungen erneuert.

Rücksichtlich des Präsentationsrechtes verfügte der Stifter, ut liberum et licitum sit nobis et successoribus nostris praesentare vel recommandare in casum vacantiae subjectum aliquod benevisum et secundum regulas instituti qualificatum, et ut hujus recommandati alumni nostri ante alios ratio habeatur; doch ist dieses Recht nach Aufhebung des nordischen Collegii und der Jesuiten immer von der Regierung ausgeübt worden. — Das ursprüngliche Stiftungscapital betrug 4000 fl. Rheinisch.

4. Die bischöfliche Würzburger Stiftung.

Diese begründet der Stiftbrief vom 24. März 1713, in welchem Johann Philipp Bischof von Würzburg bestätigt, nos ad emolumentum et incrementum Seminarii trium S. Regum, industria et sollicitudine P. P. Societatis Jesu Lincii in superiori Austriae excitati, pro perpetua fundatione et sustentatione unius alumni ex Suecia, Dania vel Norvegia tria millia florenorum Rhenanorum ex propriis in pecunia numerata ad manus P. Joannis Galdenblad e Soc. Jesu, cui pientissima hujus causae ulterior promotio a sede apostolica concessita est, dedisse.

Rücksichtlich des Präsentationsrechtes gilt das bei der Pfälz'schen Stiftung Gesagte.

Das ursprüngliche Stiftungscapital betrug 3000 fl. Rheinisch.

5. Die bischöfliche Eichstädter Stiftung.

Sie stützt sich auf den Stiftbrief vom 20. Jänner 1713, worin Johann Anton Bischof von Eichstädt erklärt, quod rever. P. Joannes Galdenblad e Societate Jesu, Missionarius ad Norica regna coram nobis exposuerit, se auctoritate summi Pontificis Domini Clementis, divina providentia papae XI. ablegatum esse, et in mandatis habere, ut Lincii in superiori Austria Seminarium erigeret pro juventute nobili ex tribus regnis, scilicet Suecia, Dania et Norvegia et vicinis provinciis oriundis, qui sacris et equestribus exercitiis instructi post absoluta studia in patriam reverti possint, et in vinea Domini pro conversione animarum et exstirpatione haeresum suos labores collocarent. Perinde, heißt es weiter, decernimus et declaramus, quod ex nunc et in antea de nostro peculio et camera alumnus nobilem e dictis tribus regnis oriundum et a nobis praesentandum fundare et alere velimus, prout actu talem fundamus, eique pro sustentatione centum quinquaginta florenos Rhenenses annuatim partim de camera et de nostro peculio ad dies vitae Monachii P. Procuratori Provinciae Germanicae Soc. Jesu solvendo assignamus, post decessum autem et obitum (nisi de redditibus Episcopatus cum consensu capituli idem erogandum permitatur vel statuatur) ex toto et integro de haereditate nostra summam trium millium florenorum solvendam praecipimus.

Das sich vom Stifter vorbehaltene Präsentationsrecht wurde während dem Bestande des nordischen Collegii von

dem Vorsteher des Hauses ausgeübt, und ging nach Aufhebung der Jesuiten an die Regierung über.

Das ursprüngliche Stiftungs-Capital betrug 3000 fl. Rheinisch.

6. Die Freiherr v. Ehrmann'sche Stiftung.

Ueber diese Stiftung besteht der Stiftsbrief vom 1. October 1759, nach welchem Wolf Martin Fortunat Freih. v. Ehrmann auf Falkenau und Freyenwörth, k. k. Rath und Landrath in Oesterreich ob der Enns, kraft seines Testamentes vom 8. Juli 1744 in der Stadt Baden, Landes Oesterreich u. d. Enns errichtet §. 19, vornehmlich aber vermöge der diesem Testamente beiliegenden Vormerkung de eodem die, mense et anno §. secundo zu der nordischen Stiftung ad Sanctos tres Reges in Linz ein Capital von 3000 fl. gegen dem verschafft hat, daß hievon und der davon abfallenden Nutzung auf immerwährende Zeiten nach dem in diesem Collegio nordico eingeführten Institute ein von akatholischen Eltern oder in protestantischen Ländern geborner, oder sonst zu der römisch-katholischen Religion übergetretener Alumnus in Kost, Trunk, Kleidung und andern Nothwendigkeiten bis zur Vollendung seiner Studien unterhalten werden, diesen aber vorzuschlagen zwar einem zeitlichen Patri Regenti im besagten Collegio nordico gebühren, die wirkliche Bestätigung aber sothanen Alumni einem jeweiligen Patri professori Theologiae Polemicae e Soc. Jesu in Linz zustehen solle.

Das Vorschlagsrecht ist jedoch mit der Aufhebung des nordischen Stiftes an die Regierung übergegangen und die Bestätigung steht Sr. k. k. Majestät zu.

Der Ehrmann'sche Stiftling hat gemäß des Stiftbriefes alle Jahre am Sterbetage des Stifter's — am letzten December — einer heil. Messe, die sonst das nordische Stift

lesen lassen mußte, beizuwohnen, und für des Stifters abgelebte Seele zu beten.

Das ursprüngliche Stiftungs-Capital bestand in 3000 fl. in Oblig.

7. Die Graf Starhemberg'sche Stiftung.

Nach dem Inhalte des Stiftbriefes vom letzten Mai 1710 hat Conrad Graf Starhemberg aus besonderer zu der unlängst in Linz unter der Direction adm. Rev. P. Gottseer e S. J. aufgerichteten nordischen Fundation (deren sein in Gott ruhender Herr Vater Weiland Franz Ottokar Graf v. Starhemberg, gewesener kaiserl. Gesandter an dem königl. schwedischen Hofe erster Urheber war) tragenden Zuneigung sich entschlossen, zu deren mehrerer Beförderung und Stabilirung sechstausend Gulden Rheinisch mit dieser ausdrücklichen klaren Bedingniß und Vorbehalt beizutragen, daß für die ersten 3000 fl. von der nordischen Stiftung für ihn und seine Familie alle Quartale ein gesungenes heil. Amt abgehalten werde; von der andern Hälfte pr. 3000 fl. aber will er, seine nachfolgende Majorats-Inhaber, und zwar in specie der Besitzer der Grafschaft Warenberg so lange diese Fundation besteht, jedesmal einen Alumnus dahin zu präsentiren haben, welcher dann von besagter Stiftung unweigerlich an- und aufgenommen, auch mit Kost, Trunk, Kleidung, Leinwand, Wäsche, Bett, Zimmer, Holz, Licht, Büchern und aller Nothwendigkeit, wie sie Namen haben mag, gesund oder kranker, lebendig und todt versehen und versorgt werden soll.

Das für den Alumnus bestimmte Stiftungs-Capital betrug 3000 fl. Rheinisch.

8. Die v. Christani'sche Stiftung.

Diese Stiftung rührt her von Johann v. Christani, gewesenem k. k. Ober-Kriegscommissär, welcher laut Stifts-

briefes vom 10. Juli 1769 in Folge seines Testamentes vom 26. Jänner 1744 zum nordischen Stifte in Linz zur Unterhaltung zweier entweder Convertiten oder sonst von protestantischen Eltern oder in protestantischen Ländern gebornen Knaben und auf Vertheilung von 100 fl. unter 4 Convertiten in Wien ein Capital von 10,000 fl. mit dem Bedingniß gestiftet hat, daß jene mit den übrigen Alumnus allen für ihre Stifter gewöhnlichen Andachtsübungen beiwohnen, auch sich sonst durch Erlernung der Wissenschaften fähig machen, einstmalen in ihrem bedrängten Vaterlande die wahre katholische Religion befördern zu können.

Das Präsentationsrecht gebührte dem jeweiligen Regenten des nordischen Stiftes, und ist mit dessen Aufhebung an die Regierung übergegangen.

Das Stiftungs-Capital betrug für die beiden Alumnus 7500 fl. in Wiener Bank-Obligationen.

9. Die Kaiser Josephinische Stiftung.

Kaiser Joseph I., unter dessen Regierung die Errichtung des nordischen Collegii in Linz fällt, hat zu dieser Stiftung, damit die von verschiedenen akatholischen Orten ankommende und in Glaubens-Irrthum stehende Jugend eingenommen und unterhalten, nach christkatholischem Gebrauche in dem wahren Glauben und Lehre unterwiesen, auch nach eines jeden Capacität und Tauglichkeit ad studia appliciret, oder zu Erlernung sonstiger freier Künste und Handwerke wohl unterrichtet werden, sodann mit der Zeit auf eine oder andere Weise sich selbst versorgen und dagegen andere wiederum zu obigem Ende und Ziele in die Foundation genommen werden möge — mit dem an das Obermauthamt zu Linz erlassenen Decrete vom 15. Octob. 1707 alljährlich 1000 fl. auf ein beständiges beitragen und

in specie aus dem Linzer Obermanthamts = Gefälle bezah-
len lassen.

Hiefür behielt sich Kaiser Joseph I. nach dem §. 5 des
Bestätigungs-Diploms vom 28. März 1710 über die nor-
dische Stiftung das jus praesentandi auf drei unkatholische
Knaben bevor.

Der zu dieser Stiftung bewilligte jährliche Beitrag
von 1000 fl. Einl. Sch. wird seit dem Jahre 1820 aus
dem Cameral = Aerar bestritten.

10. Die Kaiser Carl'sche Stiftung.

Kaiser Carl VI. hat in dem Allerh. Erlasse vom 3. Au-
gust 1712 dem lobwürdigen Exempel seines in Gott seligst
ruhenden Herrn Bruders Weiland Kaiser Joseph I. glor-
würdigsten Andenkens nachgehend für die nordische Funda-
tion oder Stiftung in Linz nicht allein das vom letzteren
ertheilte Diploma, wie nicht minder das ausgeworfene jähr-
liche Subsidium von 1000 fl. confirmirt, sondern auch noch
andere 1000 fl. alljährlich und auf ein beständiges hin, also
zwar, daß die Zahlung dieser letzteren Summe aus den
Opferischen Mauth = und Aufschlags = Gefällen insonderheit
ohne Unterbruch und aller Punctualität beschehen solle,
gnädigst bewilligt.

Auch diesen jährlichen Beitrag pr. 1000 fl. Einl. Sch.
leistet seit dem Jahre 1820 das Cameral = Aerar.

11. Die ständisch = nordische Stiftung.

Die Grundlage dieser Stiftung bildet das Instrument,
welches in Folge des von den gesammten löbl. Ständen
des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns unterm 27.
November 1710 gefaßten Schlusses zwischen den Herren
Berordneten an einem und P. Martin Gottseer, Regenten
der nordischen Foundation allhier, nomine der letztern am

andern Theile unterm 25. Februar 1711 errichtet worden ist. Nach dem Inhalte desselben bewilligten die löbl. Stände des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns zur Ergänzung des allerforderlichen Stiftungs-Requisiti und Fundationshaupts, nämlich zur Unterhaltung zweier Priester aus der Societät Jesu, als eines Fundations-Regenten und eines Missionarii einen mit Anfang des 1711ten Jahres beständig quatermberlichen Beitrag von 150 fl. und also jährlich pr. 600 fl. aus dem Landschafts-Einnehmeramte; dagegen war die nordische Foundation gehalten und verbunden, einen von den löbl. zwei ober-politischen Ständen dieses Erzherzogthums ob der Enns ernannten jungen Herrn in solche Foundation aufzunehmen, und sowohl mit Kost, Kleidung, Praeceptore und Famulo ohne weiteren Entgelt zu versehen, als auch in all adelichen Exercitiis fleißig unterweisen zu lassen, außerdem und in Verweigerung dessen der quatermberliche Beitrag völlig erlöschen und aufhören solle.

C. Die vereinte Seminar-Stiftung von Linz und Steyr.

Die Seminarien Sti Ignatii zu Linz und Sti Angeli Custodis in Steyr, deren Vermögen die Grundlage dieser Stiftung bildet, verdankten ihre Entstehung lang und mühsam gesuchten Almosen und frommen Schenkungen, deren Erwerbung ein Verdienst der Väter aus der Gesellschaft Jesu war. Sie waren zur Aufnahme, zum Unterhalt und zur Erziehung von Knaben bestimmt, welche ad studia fähig und geeignet sein mußten, einstens Gott und dem gemeinen Wesen zu dienen.

Die Entstehung des Linzer Seminarii geht bis ins Jahr 1628 zurück, und als erster Begründer desselben kann Leopold Propst zu St. Florian angesehen werden, welcher zuerst für beständig ein *peculium futuro contubernio servi-*

turum hergegeben hat. Sein Beispiel fand bald Nachahmung, und so wurde es möglich, daß das Seminarium sich im Jahre 1631 ein eigenes Haus kaufen konnte, in welchem seine Alumnen erhalten wurden, deren 6 gestiftet waren.

Die Errichtung des Steyrer Seminariums fällt in das Jahr 1651, und als sein erster Begründer erscheint Georg Friedrich Koller, Pfarrer zu Sterning, von dessen Geschenke zwei Häuser in Steyr erkaufte, und dem damaligen P. Rectori des Collegii Soc. Jesu in Steyr als ein Seminar übergeben wurden. Auch hier waren 8 Alumni gestiftet.

Nach Aufhebung der Jesuiten-Collegien, und der in Steyr bestandenen lateinischen Schule wurde die Vereinigung des Steyrer Seminars mit jenem in Linz im Jahre 1775 bewilligt. In dieser Verbindung waren beide Seminarien bis zum Jahre 1786 wirksam, wo auch sie aufgehoben und in Handstipendien verwandelt worden sind, welche letztere bis zur Errichtung des Convicts in Kremsmünster bestanden haben, wo das Stiftungs- und freie Vermögen des vereinten Seminars von Linz und Steyr zum Convicte einbezogen worden ist.

D. Die landesfürstlichen Stiftungsplätze.

Es ist bereits erwähnt worden, daß, als die nordische Stiftung aufgehoben und in Handstipendien umgewandelt worden ist, jene Einkünfte, welche nach Bedeckung der 25 unveränderlichen Stipendien und der noch zu zahlenden Pensionen und Besoldungen übrig geblieben, zur Bildung neuer Stipendien verwendet worden sind.

Bei der Errichtung des Convicts in Kremsmünster wurde der Grundsatz festgestellt, daß die Zahl der fürs Convict geeigneten Stiftungen nicht nach den bisher abgereichten Handstipendien, sondern nach der ursprünglich in den Stiftbriefen ausgezeichneten Zahl anzunehmen, und in

so weit der vorige für einen Jüngling ausgemessene Betrag nicht hinreicht, aus den erledigten Stipendien derselben Stiftung, oder bei einzelnen Stiftungen aus dem freien Vermögen der nöthige Zuschuß zu leisten sei.

Die Anwendung dieses Grundsatzes bei der nordischen Stiftung hatte die Folge, daß auch die aus ihrem freien Vermögen errichteten Handstipendien als Zuschüsse zu den Convicts-Stiftungen verwendet werden mußten. Um nun für diesen Entgang einen Ersatz zu bieten, haben Se. k. k. Majestät unterm 3. December 1804 den Antrag der Landesstelle zu genehmigen geruht, daß der nach und nach, wie die Handstipendien erlöschen, bei dem vorher zum nordischen Convicte gehörigen nicht ausschließend für aus Norden gebürtige Jünglinge bestimmten Stiftungen sich ergebenden Ueberschüsse zur Errichtung neuer Stiftplätze für die vorzüglichler Rücksicht würdigen Söhne landesfürstlicher Beamten bestimmt werde.

Die Stiftungen, deren Ueberschüsse den Fond der landesfürstl. Stiftungsplätze bilden, sind sonach die sub B begriffenen Stiftungen 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11; während die Ueberschüsse, die sich bei den Stiftungen des Churfürsten von der Pfalz und der Bischöfe von Würzburg und Eichstädt ergeben, wieder zur Vermehrung der Stiftungsplätze für Jünglinge aus den nördlichen Ländern, Schweden, Dänemark und Norwegen zu verwenden sind, da diese Stiftungen ausdrücklich auf diese Länder lauten.

Von der Erlangung der landesfürstl. Stiftungsplätze sind übrigens nach der Allerh. Entschließung vom 2. Juli 1836 alle anderen Bewerber außer Söhnen landesfürstl. Beamten nicht ausgeschlossen, sondern es ist auf letztere nur bei sonst gleichen Umständen vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

E. Die v. Urli'sche Stiftung.

Heinrich Johann Bapt. v. Urli, Pfarrer zu Leonding, hat, um die von seinem Vater, dem k. k. Obristen Heinrich Johann Baptist v. Urli, ihm eröffnete gute Meinung zu secundiren und nach seinem Tode eine seiner Freundschaft nützliche Foundation zu machen, noch vor seinem Hinscheiden zu solcher Stiftung den Anfang machen wollen, und nach dem Stiftbrieve vom 12. September 1759 zu einem Fundum dieser ewigen Urli'schen Stiftung Sechstausend Gulden bei dem k. k. zu Wien instituirten Banco den 6. October 1758 angelegt. Von den hievon abfallenden 5% jährlichen Interessen pr. 300 fl. mußten drei Knaben unterhalten werden, und hatten zu studieren im Seminario zu Linz usque ad philosophiam absolutam, zumalen sie, wann selbe gute subjecta sein, ganz leicht hienach eine Condition bekommen können, um ihre studia (deren sie vielleicht von Nothen haben) fortzusetzen und also ihr Glück weiter zu befördern.

Von diesen 300 fl. sollte den 3 Knaben in dem Seminario zu Linz die Kost, Kleidung, Schulbücher, Papier, Feder, Tinte, wie auch das Wäscherlohn beigeschafft, und so es nothwendig, ein Instructor gehalten werden; dafür waren diese Knaben im Gewissen verbunden, jährlich alle Quatember = Sonntage ihre heil. Beicht und Communion, einen heil. Rosenkranz sammt officio defunctorum pro familia Urliana und dessen Blutsbefreunde, in specie aber für den Vater des Stifter's in suffragium aufzuopfern, anbei auch den 5. April, als die obitus des Vaters des Stifter's und den 15. Juli in festo S. Henrici obige benannte Schuldigkeiten zu beobachten, und an diesen zwei Tagen in Leonding (wann es ihnen angedeutet wird, und nicht regnerisches Wetter ist) zu erscheinen, welches auch alles der Stifter will verstanden haben pro die depositionis suae ac anniversaria die obitus in suffragium animae suae.

Diese Fundation haben zu genießen vor allen die nächsten Blutsfreunde, welche von dem Urkl'schen Namen abstammen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, als da nunmehr sind: Die Urkl'sche, Greipl'sche und Mayrhofer'sche Freund zu Puzleinstorf, und zwar bis im 7. Grad inclusive, hienach aber in Ermanglung deren andere Puzleinstorfer, und in Abgang auch dieser letztern einer aus dem Markte Sarleinsbach, einer aus dem Markte Hofkirchen und einer aus Lembach (alle diese drei Dörter nächst Puzleinstorf) ad studia sollen angenommen werden, jedoch nur in so lange, bis sich hiezu wiederum von denen nächsten Blutsfreunden andere hervorthun werden, hiemit diese obschon studierende zurückweichen müssen.

Das sich vom Stifter vorbehaltene jus praesentandi steht nach dessen Ableben dem nächsten an der Hand so zu sagen sich befindenden Blutsfreund männlichen excluso generis femino, in dessen Abgang aber jederzeit dem p. t. der Kirchen zu Puzleinstorf vorgesezten Seelsorger, und wenn kein eigener Seelsorger in Puzleinstorf sein sollte, dem Pfarrer zu Sarleinsbach (als unter welchen der Puzleinstorfer Seelsorger gehörig) zu.

Da diese Stiftung nach dem Willen des Stifters auf eine gemeinschaftliche Erziehung berechnet war, so wurde sie zum Convicte zu Kremsmünster gezogen, und zugleich bestimmt, daß das Präsentationsrecht nicht platterdings dem Ältesten aus der Familie, sondern jenem gebühre, welcher der nächste bei der Stelle ist, die die Präsentation zu bestätigen hat.

F. Die Hochmüllner'sche Stiftung.

Diese Stiftung verdankt ihre Entstehung dem Mathias Hochmüllner, Bäckemeister in Rom, einem ehelich erzeugten Sohne des Erhardt Hochmüllner und Ursula dessen Con-

fortin, geboren am 14. September 1646 in der, der Residenz Soc. Jesu Traunkirchen botmäßigen, Mühle zu Sigersbach

Nach dem Stiftbriefe vom 7. Septemb. 1709 hat derselbe zu etwelcher Vergeltung der ihm vom gütigen Gott die Zeit seines Lebens erwiesenen unendlich großen Gnaden und Wohlthaten, und zwar zuvörderst der ihm durch dessen reichen Segen zugekommenen Güter, Mittel und Habschaften, aus absonderlich christlichem Antriebe und Eifer gegen die liebe Jugend und ihr künftig mehreres Fortkommen mit wohlbedachtem Muth und Ueberlegung sich entschlossen, ein sogenanntes Stipendium für drei studierende Knaben aus seiner wenigen Freundschaft, oder da deren wider Vermuthen keiner vorhanden wäre, auf drei Bürgerkinder der kaiserl. und landesfürstl. Stadt Gmunden zu fundiren.

Zu diesem Behufe hat er ein ewig und perpetuirliches Capital von Sechstausend Gulden Rheinisch bei der Stadt Gmunden angelegt, von dessen alljährlich 5% Interessen die drei studierende Knaben unterhalten werden sollten; und so lange sich diese Stiftung in ihrem aufrechten Stand erhalten wird, dem hochwürdigen Herrn Decanus der Stadt Gmunden, item dem Wohlledlen Gestrengen Herrn Wolf Wilhelm Reimer, Handelsherrn allda, drittens dem vornehmsten vom löblichen Stadtmagistrate, also dem Wohl Edl und Gestrengen ord. angesetzt kaiserl. Herrn Stadtrichter die Protection, Inspection, Execution und Obacht dieser Stiftung übertragen, und ihnen für ihre Bemühung das Jus praesentandi dergestalt eingeräumt, daß solche praesentation von demselben jederzeit conjunctim und mit gesammter Hand vorgenommen werden solle.

Nach dem Tode des Herrn Wolf Reimer soll ihm in seiner Function jederzeit der älteste von seiner männlichen Descendenz mit all diesem jure praesentandi, als es sein

erster Vorfahrer besessen, succediren, bei deren völligen Abgang aber, da Niemand mehr von der Reimer'schen Familie, mit welcher auch das Jus Speciale praesentandi eines Descendenten absterben sollte, vorhanden wäre, soll es den übrigen zwei Herren Protectores, Executores freistehen, hiezu ein anderes taugliches subjectum nach ihrem Belieben und Gutbefinden mit gleichmäßiger Einschließung seiner männlichen Descendenten zu erwählen.

Und da diese Stiftung principaliter und vornehmlich zum Besten der wenigen Freundschaft des Stifters vorgeesehen war, so sollten die Herren Protectores, Executores et Inspectores gleich das erste Mal drei von der Freundschaft des Stifters herstammende Knaben, und zwar, wenn sie anders hiezu qualificirt und tüchtig sind, die nächsten am Grade zu dem Stipendio praesentiren, auch damit bei denen sich künftig ereignenden Vacaturen so lang und viel juxta proximitatem gradus continuiren, als lang einer von dem männlichen Stamme vorhanden sein würde, da aber von demselben keiner mehr im Leben oder zu erfragen wäre, sollen erst berührtes Stipendium die nächste Befreundte weiblicher Linie zu genießen haben, und vor andern präsentirt werden. Wenn aber wider Verhoffen auch das weibliche Geschlecht ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben völlig absterben würde, soll es auf die Stadt Gmunden und ihre Bürger'skinder fallen, und davon eines und zwar das erste unter der Reimer'schen Familie genießen. Falls von Hochmüllner'scher oder Reimer'scher Familie die Knaben wegen Jahren oder habenden Instruction annoch nicht tauglich wären, soll interim ein anderes subjectum substituirt werden mit Condition aber, daß ein solches denen Hochmüllner'schen cediren müsse, sobald sie zur Tauglichkeit gelangt sein werden. Auch soll es den Herren Protectori-

bus, Inspectoribus et Executoribus frei stehen, wohin sie die drei Stipendiaten an katholische Orte ad studia schicken wollen, wie wohlten vor andern es gern gesehen würde, wenn solche Verschiedung an den nächst gelegenen Ort (wo sich ein Gymnasium, Academia oder Universität befindet) geschähe, auch vor andern die Veranstaltung dahin gemacht würde, daß sie ihre Studia entweder in einem Convicte, Seminario, Alumnate, oder an einem andern solchen Ort (allwo man sich einer guten Disciplin, Zucht und Obacht zu verstehen hat) absolviren könnten.

Uebrigens will der Stifter diese Stiftung keineswegs dahin gemeint haben, daß die Stipendiaten das Stipendium bloß so lange zu genießen haben sollen, bis sie nicht allein die Inferiora oder sogenannte studia humaniora nebst Erlernung cantus figuralis et choralis zurückgelegt haben werden, sondern in derselben Willführ stellen, ob sie nach solch zurückgelegten studiis humanioribus auch ad altiora mit weiterer Genießung des Stipendiums schreiten, und post cursum philosophicum nach ihrem göttlichen Berufe Theologiam, Jura vel Medicinam hören und vollends absolviren wollen, ungeachtet — sagt der Stifter, mir auch dießorts sehr lieb und angenehm wäre, wenn sie sich vor andern ad theologiam appliciren und in den geistlichen Stand treten möchten, um in ihrem heil. Messopfer meiner als ihres fundatoris und Wohlthäters abgelebten Seele mit einem Memento gedenken zu können.

Schließlich soll jeder Alumnus zur schuldigsten Erkenntniß der von Gott dem Allerhöchsten genießenden Gnade täglich, so lange er das Stipendium genießt, sich dankbar erinnern, für die Abgestorbenen 3 Pater noster, 3 Ave Maria, Credo sammt dem Psalmo: Miserere mei Deus etc, andächtig zu beten.

Auch diese Stiftung, da sie nach dem Willen des Stifter's auf die Bildung der Stipendiaten in einem Erziehungs-
hause gerichtet war, wurde zum Convicte in Kremsmünster
gezogen. Inzwischen ist jedoch die männliche Descendenz
des Wolf Wilh. Reimer, auf welchen dessen jus speciale
praesentandi übergehen sollte, ganz ausgestorben, und die
beiden andern Präsentanten haben nach dem ihnen vom Stif-
ter eingeräumten Befugniß den jeweiligen ältesten Bürger-
Ausfluß der Stadt Gmunden zum dritten Präsentanten
gewählt.

G. Die Ruhland'sche Stiftung.

Wenzeslaus Jacobus Ruhlandinus, gewesener Cano-
nicus zu Bauzen und Pfarrer zu Sierning in Oesterreich
ob der Enns, hat unterm 21. April 1622 für seine näch-
sten Anverwandten, um selbe in dem katholischen Glauben,
Wissenschaften und guten Sitten zu befördern, nach Krum-
au in Böhmen in das ehedort bestandene Jesuiten-
Seminarium eine Stiftung auf 5 Knaben gewidmet; und
zu diesem Ende anfänglich 5000 fl. zu 6% jährlich Inter-
essen mit der Anordnung bestimmt, daß das jus praesen-
tandi jederzeit der älteste seiner nächsten katholischen An-
verwandten, in Ermangelung dieser aber ein zeitlicher Rec-
tor des Collegii in Krumau ausüben solle.

Da aber gedachter Fundator kurz vor seinem Hinschei-
den seine Alumnos nebst der anständigen Kost auch mit der
Kleidung und übrigen Nothwendigkeiten versehen wollte, so
hat derselbe zur ersten Foundation noch weitere 5000 fl. zu-
gelegt, welche, weil sie von seinen Schuldner'n nicht sogleich
haben eingebracht werden können, von dem Stifte St. Flo-
rian aufgenommen und auch dort nach deren successive ge-
schehenen Tilgung auf obige Zinsen angelegt worden, hier-
nach aber an das Stift Waldhausen geziehen sind, so daß

das dießfällige Interesse pr. 300 fl. zu Linz in den beiden Oster- und Bartholomai-Jahrmärkten jederzeit abgeführt wurde.

Wegen dieses mit 5000 fl. vermehrten fundi sind auch die alumni bis auf 10 mit der Verbindlichkeit vermehrt worden, daß der Regens des Seminarii den Aluminis alles, was zu ihrem anständigen Unterhalt gehörig ist, abreichen solle, es wäre denn, daß theure Zeiten eine andere Vorkehrung zu treffen nöthig machten.

In Ansehung der Aufnahme dieser Alumnen aber hat der Stifter für sich oder den ältesten seiner Familie von fünf Alumnen die Präsentation vorbehalten, von den übrigen fünf hingegen die Aufnahme zweier dem jeweiligen Propste des Stiftes St. Florian als eine Erkenntlichkeit, die übrigen drei aber dem Pater Rector des Krumauer Collegii mit dem Beisatze überlassen, daß, wenn mehrere von den Ruhland'schen Befreunden vorhanden wären, sowohl das Stift St. Florian, als auch der Rector denselben vor andern den Vorzug zu geben gehalten sein solle.

Ferner ist schon damals vorgesehen worden, daß, wenn die Gesellschaft Jesu aus gewissen Ursachen oder durch einen andern außerordentlichen Fall oder durch Verschulden der gemachten Foundation auf die vorgeschriebene Art nicht nachkommen wollte, alsdann den Ruhland'schen Anverwandten, die bisher für die in Krumau studierende Knaben in Prag anliegenden 5000 fl. zurückzufordern, und dieses Capital in einem andern Orte zur Erfüllung des fundatoris intention anzuwenden, bevorstehen solle.

Als sich nun durch die allgemeine Aufhebung der Gesellschaft Jesu der Fall ereignet, daß mit dem aufgehobenen Krumauer Jesuiten-Collegio auch die dortigen Schulen aufgehoben worden sind, mithin die Absicht des Stifters dort nicht mehr hat in Erfüllung gebracht werden können,

so haben Ihre Majestät, Kaiserin Maria Theresia, über eine von der ob der ennsischen Landeshauptmannschaft geschehene allerunterthänigste Vorstellung, womit obige 5000 fl. sammt der ganzen Ruhland'schen Stiftung nach Linz übertragen werden möchten, unterm 21. Novemb. 1778 in diese angesuchte Uebersetzung gewilligt, und diese 5000 fl. wurden in Böhmen erhoben, auf den in Oesterreich ob der Enns befindlichen gräflich Grundemann'schen Allodialgütern St. Weit und Hornek kraft ausgestellter Obligation vom 8. Juli 1781 zu 4% mit landtafelmäßiger Sicherheit angelegt, die andern bei dem Stift Waldhausen anliegend gewesenen 5000 fl. aber mit der Wiener Stadt = Banco = Obligation vom 1. August 1766 pr. 8000 fl., wovon aber 3000 fl. zur Hórafischen Stiftung gehörig, zu 4% bedeckt, und die sämtlichen Stiftungs = Obligationen bei dem Landeshauptmannschaftlichen Depositenamte aufbewahrt, zugleich wurde über diese Stiftung von der Landeshauptmannschaft unterm 5. September 1783 der Stiftsbrief errichtet. Nach dem Inhalte desselben wurde wegen Interessen = Reduction von 6 auf 4% die Zahl der vom Fundator gestifteten 10 Knaben auf 6 herabgesetzt; sie wurden, um dem Willen des Stifters in Ansehung der Erziehung dieser Knaben in vollem Maße Genüge zu leisten, in das in Linz befindliche sogenannte Keller'sche Stift untergebracht, für jeden solchen Knaben der sechste Theil der vom Stiftungs = Capitale entfallenden Interessen gewidmet, wofür sie mit Holz, Licht, Kost, Kleid, Wohnung und Büchern versehen, dann zur Andacht, guten Sitten und zum Studiren angehalten werden sollten, als in welchem Stift die Ruhland'schen Knaben gleich den übrigen Keller'schen Stifflingen nebst den Humanioribus auch Philosophiam, Theologiam moralem oder die Institutiones juris civilis auf dem Lyceo hören konnten.

Zur Theilhaftigwerdung dieser Stiftung wurde das 8te und zum Austritte das 20ste Jahresalter bestimmt, und den Stifflingen lag nach ausdrücklicher Verordnung des fundatoris die Verbindlichkeit ob, seiner in ihrem Gebete öfters eingedenk zu sein, und für ihn täglich, so lange sie die Stiftung genießen, 3 Vater unser und 3 Ave Maria mit gebührender Andacht zu beten.

Zu dieser Ruhland'schen Stiftung sollen nur die aus der Ruhland'schen Freundschaft vorhandenen und zum Studiren fähigen Knaben, dann überhaupt jederzeit zwei aus der Lausitz gebürtige, bekehrte oder zur Conversion geneigte vor allen den Vorzug, bei Ermanglung der erstern aber im Fall eines erledigten Stiftungsplatzes erst Fremde einen Anspruch haben, wozu Se. Majestät, dann der älteste aus der Freundschaft das Benennungsrecht wechselweise dergestalt auszuüben sich vorbehalten haben, daß jederzeit die erste erledigte Stelle von Sr. Majestät, die zweite von dem ältesten aus der Freundschaft ersetzt werde, welcher turnus so lange fortzudauern hat, als einer aus der Ruhland'schen Freundschaft vorhanden, da nach gänzlicher Erlöschung dieses Geschlechts Se. Majestät und Allerh. deren Nachkommen und Erben nach der Willensmeinung des fundatoris in dessen Rechte eintreten, wobei jedesmal, so oft ein Stiffling von Sr. Majestät zu benennen kommt, die Subjecte allerunterthänigst in Vorschlag gebracht werden sollen.

Hiebei wurde bemerkt, daß zwar dem Propst zu St. Florian und nachher dem Propst zu Waldhausen wegen des mit 6% verinteressirten Capitals als Danknehmungkeit ebenfalls das Benennungsrecht auf zwei Stifflinge bevorgelassen war; nachdem aber beide diese Stifter sich von solcher Verbindlichkeit losgezählt und das ersagte Capital im Banco

zu 4% angelegt haben, so sei die eigentliche Ursache dieses Benennungsrechtes von selbst behoben, und diesem zufolge solches Recht lediglich Sr. Majestät und dem ältesten der Freundschaft vorbehalten.

Uebrigens habe es, wie es bei Anbeginn dieser Stiftung gehalten worden, noch fernerse sein Bewenden, daß nämlich in dieser Stiftung forthin zwei Plätze für katholische Kinder aus der Lausitz gewidmet sein sollen, und da die ehemaligen Jesuiten wegen Ausfindigmachung solcher Stifftlinge sich immer an ihren Missionarium oder an den Bischof zu Bautzen verwendet haben, so könne diese Art noch beibehalten, folglich wenn ein solcher Stifftling auszutreten hat, ein Jahr zuvor die erfolgende Eröffnung von dem Vorsteher des Keller'schen Stiftes dem Bischöfe in Bautzen erinnert und von solchem die Nachricht eingeholt werden, ob sich in der Lausitz kein Knabe aus der Ruhlandisch-Hörakisch und Pahofer'schen Freundschaft, welches eine Familie ist, oder ein anderer befindet, welcher zur katholischen Kirche übergetreten, oder dessen Bekehrung sich hoffen lasse.

Bei der Errichtung des Convictes zu Kremsmünster wurde auch diese Stiftung, welche nach Aufhebung des Keller'schen Stiftes in Linz in Handstipendien umgewandelt worden ist, zum Convicte einbezogen; die zwei Plätze aber, welche nach dem Stiftbriefe für aus der Lausitz gebürtige bekehrte, oder zur Conversion geneigte Kinder für beständig gewidmet bleiben sollen, wurden schon im Jahre 1803 dem wendischen Seminar in Prag in der Art einverleibt, daß die Stiftungsbeträge an den Präses dieses Seminariums terminweise ausbezahlt werden.

Das Präsentationsrecht zu diesen beiden Plätzen wurde im gleichen Jahre dem Beneficiaten zu Dhlstorf in ob der Enns, als dem ältesten nächsten katholischen Anverwandten

des Stifters respective der Rußlandischen Stiftungs-administration zuerkannt, und dem Prager Gubernium wurde die unmittelbare Verleihung dieser Plätze im Jahre 1832 übertragen, welches dieselbe der Regierung bloß zum Besuche der Anweisung der Stiftungsbeträge bekannt gibt.

II. Die Kirchhammer'sche, auch Münzbach'sche Stiftung.

Georg Kirchhammer, Bürger des äußern Rathes und Handelsmann in Wien, hat nach dem Stiftsbrieфе vom 24. April 1591 bei den ehemaligen zwei protestantischen Ständen von ob der Enns ein Capital von 22000 fl. Rheinisch zu dem Ende angelegt, daß von den zu 5% jährlich abfallenden Interessen pr. 1100 fl.

- a. 4 Knaben, welche zu dem heiligen Ministerio Augsburgischer Confession für qualificirt erkannt, auch die Theologiam zu studieren sich reversiren wollen, mit Stipendien, je zu 75 fl. Rheinisch — zusammen also 300 fl. theilt,
- b. zur Errichtung oder Vermehrung eines akatholischen Schul- und Kirchenwesens jährlich 600 fl. an die Stiftungs-dispensatoren gereicht,
- c. 100 fl. jährlich unter Hausarme in Wien, oder wo es den Stiftungs-dispensatoren am bequemsten sein würde, vertheilt, und
- d. die letzten 100 fl. jährlich den Stiftungs-dispensatoren für ihre Bemühung überlassen werden sollen.

Mit der Vollziehung dieser Anordnung des Stifters hat dessen Schwiegersohn und Universalerbe Lorenz Schütter von Klingenberg, Römisch-kaiserl. Majestät Oberdreyßiger zu Ungarisch-Altenburg, dadurch den Anfang gemacht, daß er in seinem eigenthümlichen Markte Münzbach ein solches akatholisches Privat-Schulwesen, wie es in dem Kirchhammer'schen Stiftsbrieфе beabsichtigt war, errichtet hatte,

welches auch bis zum Jahre 1625 ununterbrochen bestanden hat. In diesem Jahre aber ist es eingegangen, weil von Allerh. Er. Majestät Kaiser Ferdinand II. die Religions-Reformation im ganzen Lande ob der Enns vorgenommen, und zugleich die Prädikanten und Schulmeister Augsburgischer Confession aus dem Markte Münzbach und dem ganzen Lande abgeschafft worden sind, wornach das zur Erhaltung dieses Schulwesens gewidmete jährliche Einkommen inzwischen zu andern frommen Zwecken verwendet worden ist.

Im Jahre 1629 verordnete eine Allerh. Entschließung in Rücksicht aller Stiftungen, durch welche auf die Beförderung des protestantischen Lehramtes gedacht wurde, daß alle bei ihrer Kraft verbleiben, der Wille des Stifter's wirklich in Erfüllung gesetzt, und nur dasjenige, was für die akatholische Religion angeordnet war, auf die katholische angewendet werden soll.

Um nun diesem Allerh. Befehle nachzukommen, haben die von Schütter'schen Erben und die Dispensatoren der Kirchhammer'schen Stiftung bezüglich der Wiedererrichtung des zu Münzbach bestandenen Schulwesens mit dem Joachim Enzmüller von und zu Kürnberg, auf Windhaag und Pragthal und Savenegg, als damaligen Eigenthümer des Marktes Münzbach, unterm 10. August 1641 einen Vergleich dahin abgeschlossen, daß letzterer sich für sich und seine Erben zur Wiedererrichtung des Schulwesens in Münzbach nach Maßgabe des Kirchhammer'schen Stiftbriefes, doch in allem der katholischen Religion gemäß, verpflichtete, wogegen die gedachten Erben und Stiftungs-Dispensatoren dem Joachim Enzmüller, seiner Gemahlin und seinen Erben alle diejenigen Einkommen und Rechte abtraten, welche sie, auch alle ihre Erben und Nachkommen in Kraft der Kirchhammer'schen Stiftung und des darüber ausgefertigten Stift-

briefes, oder anderwärts wegen dieses Schulwesens gehabt haben oder hätten haben mögen.

Rücksichtlich des übrigen Theiles der Stiftung des Georg Kirchhammer behielten sich jedoch die von Schütter-schen Erben und die Stiftungs-Dispensatoren die nach Inhalt des Stiftbriefes zu treffende Verfügung ausdrücklich bevor.

Dieses Uebereinkommen über die Wiedererrichtung des Schulwesens in Münzbach erhielt unterm 17. August 1641 die kaiserliche Bestätigung. Daß Joachim Enzmüller, später zum Grafen v. Windhaag erhoben, der übernommenen Verpflichtung entsprochen habe, bewährt der von ihm unterm 3. December 1669 ausgestellte Stiftbrief, gemäß welchem er die zu einem Schulwesen in Münzbach bestimmten jährlichen 600 fl. den Superioribus des Predigerordens gegen dem überlassen hat, daß sie bei dem Kloster zu Münzbach die Jugend in Gottesfurcht und in humanioribus studiis usque ad rhetoricam inclusive, so wie auch in der Musik unterrichten, taugliche Professoren hiezu stellen, und insbesondere sechs Alumnos in Speisen, Kleidern, Beholzungen und den übrigen Nothdürften unterhalten sollen, wozu sich auch der Predigerorden laut seiner dem Stiftbriefe beigefügten Erklärung vom 3. December 1669 bereit gezeigt hat. Hiebei hat Graf Windhaag sich und allen seinen Erben und Nachkommen in der Herrschaft Windhaag und Markt Münzbach ausdrücklich vorbehalten, nicht allein die Alumnos selbst aufzunehmen, sondern auch alles zu verordnen, was zur beständigen Fortpflanzung und Beförderung dieses Schulwesens dienen konnte.

Dieses nach seinem Errichter das Graf Windhaag'sche Alumnat genannt, hat bis zum Jahre 1783 bestanden, wo es aufgehoben und sein Vermögen zur Bildung von Hand-

stipendien bestimmt worden ist, welche Bestimmung es bis zur Errichtung des Convictes in Kremsmünster beibehalten hat.

Da kam auch die Frage zur Sprache, ob die Kirchhammer'sche Stiftung nach den Allerh. Orts vorgezeichneten Grundsätzen zum Convicte einzubeziehen sei, und sie wurde dahin gelöst, daß nur die ursprünglich von Georg Kirchhammer für eine Schulanstalt in Münzbach gestifteten jährlichen 600 fl., welche Graf Windhaag nach seinem Stiftbriefe vom 3. December 1669 zum Unterhalte von 6 Alumnen in einem eigenen Hause unter der Leitung der P. Dominikaner gewidmet hat, zur Einbeziehung fürs Convict geeignet sei.

Zugleich wurde das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung dem Linzer Domcapitel, als Nutznießer der an den Religionsfond übergegangenen Herrschaft Windhaag mit der Anordnung übertragen, daß jedesmal die Präsentation des Domcapitels mit Beilegung der Anbringen aller Wittwer der Allerh. Bestätigung zu unterziehen sei.

Was die übrigen Anordnungen des Georg Kirchhammer betrifft, so wurde der sub a begriffene Theil seiner Stiftung als eine Stiftung für katholische Theologen erklärt, durch die Einziehung der sub d für die Dispensatoren bestimmten jährlichen 100 fl. erhöht, und seine Verwaltung an die niederösterr. Regierung übertragen, welche hierüber einen Stiftbrief zu entwerfen, und das für die Hausarmen aus dieser Stiftung sub c bestimmte Almosen von jährlich 100 fl. an die Hofcommission in Wohlthätigkeitsfachen abzugeben hatte.

Von dem ursprünglichen Stiftungsvermögen pr. 22000 fl. wurde demnach die Summe von 12500 fl. ausgeschieden, an die niederösterr. Regierung ausgefolgt, und der Rest zur Bedeckung der dem Convicte zu Kremsmünster zugewiesenen Kirchhammer'schen Stiftung zurückbehalten.

Schon bei der ersten Errichtung des Convicts wurde, wie bereits erwähnt worden, der Grundsatz ausgesprochen, daß nicht die Zahl der zuvor bestandenen Handstipendien, sondern die in den ursprünglichen Stiftbriefen enthaltene Anordnung den Maßstab für die Zahl der in dem Convicte zu eröffnenden Stiftungen bilden solle.

Daß schon damals die Einkünfte der einzelnen Stiftungen nicht zureichten, um die Zahl der Convictplätze mit der Anordnung der Stiftbriefe in Einklang zu bringen, ergibt sich aus der damals erlassenen Verfügung, daß die in einer Stiftung bestehenden mehreren Plätze, ja selbst verschiedene Stiftungen in so weit zusammengezogen oder aus dem freien Stiftungs-Vermögen ergänzt werden sollen, bis der für einen Convictor erforderliche Unterhalt sicher gestellt ist.

Die Vollziehung dieser Verfügung mußte die Folge haben, daß die Zahl der im Convicte eröffneten Plätze hinter jener, welche in den einzelnen Stiftbriefen festgesetzt war, zurückbleiben mußte.

Eine noch größere Einschränkung mußte die Zahl dieser Plätze erleiden durch die in Folge des Finanzpatentes im Jahre 1811 eingetretene Herabsetzung der Interessen bei allen Obligationen, welche die Bedeckung der Stiftungen bildeten, wie nicht minder durch den in den Jahren 1812 — 1818 um ein Bedeutendes vertheuerten Unterhalt der Convictoren. Als jedoch nach diesem Zeitpunkte mit dem Sinken der Preise aller Lebensmittel auch die Kostgelder der Convictoren auf ihren ursprünglichen Ansat zurückgeführt werden konnten, und auch die Einkünfte der Stiftungen dadurch, daß einzelne Obligationen durch die Verloosung den frühern Zinsfuß erreichten, so wie durch die Anlegung von Interkalarien sich vermehrten, war die Möglichkeit gegeben, die nach dem Stiftbriefe ursprünglich gestifteten Plätze

in dem Maße, als die Einkünfte der einzelnen Stiftungen reichlicher flossen, wieder aufleben zu machen.

Ohne daher den Wechsel zu berühren, welchem im Verlaufe der Jahre die Zahl der Stiftungsplätze im k. k. Convicte zu Kremsmünster unterworfen war, wird hier der gegenwärtige Stand derselben angegeben. Hiernach bestehen

1. bei der ständischen Academie-Stiftung	5 Plätze
und zwar 3 für adeliche, 2 für ungeadelte Jünglinge	
2. bei der Cardinal Lamberg'schen Stiftung	6 „
3. „ churfürstlich Pfälz'schen „	1 Platz
4. „ deutschmeisterschen „	1 „
5. „ bischöflich Würzburger „	1 „
6. „ „ Eichstädter „	1 „
7. „ Freiherr v. Ehrmann'schen „	} 1 „
8. „ Graf Starhemberg'schen „	
9. „ v. Christani'schen „	2 Plätze
10. „ Kaiser Josephinischen „	2 „
11. „ „ Carl'schen „	1 Platz
12. „ ständisch-nordischen „	1 „
13. „ vereinten Seminarstiftung	13 Plätze
14. „ landesfürstl. Stiftungsplätze	14 „
15. „ v. Urli'schen . . . Stiftung	1 Platz
16. „ Hochmüllner'schen „	1 „
17. „ Ruhland'schen „	1 „
18. „ Kirchhammer'schen „	1 „

zusammen . 53 Plätze

Die Verbindung der sub 7 und 8 genannten Stiftungen hat darin ihren Grund, weil keine von beiden für sich allein im Stande ist, ihren eigenen Convictor zu erhalten, und diese Verbindung hat so lange zu dauern, bis jede dieser Stiftungen sich zu einem solchen Einkommen geschwungen

hat, um einen Platz für sich besetzen zu können; doch wechseln sie in der Besetzung und in der Ausübung des Präsentationsrechtes mit einander ab.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse zur Erlangung eines Stiftungsplatzes im k. k. Convicte zu Kremsmünster.

Die Erfordernisse, um zur Erlangung eines Stiftungsplatzes im k. k. Convicte zu Kremsmünster befähigt zu sein, sind theils allgemeine, theils besondere.

Die allgemeinen sind:

1. Muß jeder Bewerber das zehnte Lebensjahr bereits angetreten und die drei Hauptschulclassen vollständig zurückgelegt, er darf jedoch weder das 14te Lebensjahr, noch die 4 Grammaticalclassen überschritten haben.

Nur die Nordländer können in einem Alter zwischen 7 und 8 Jahren und vor Zurücklegung der Normalschule aufgenommen werden; doch ist jenen, welche in der deutschen Sprache den meisten Fortgang gemacht haben, der Vorzug zu geben.

Auch schließt die Ueberschreitung der Grammaticalclassen zahlende Convicts-Böglinge von der Bewerbung um Stiftplätze nicht aus.

2. Muß er sich über gute Gesundheit, dann darüber, daß er geimpft sei und die echten Kuhpocken überstanden habe, ausweisen; er muß
3. von guten Sitten sein, und durch die zwei der Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Semester wenigstens einen durchaus guten Fortgang gemacht haben; er muß
4. mittellos sein.

Jedem Gesuche muß daher der Lauffchein, das Gesundheits- und Impfungs- Zeugniß, die Studienzeugnisse der letzten zwei Semester, das Zeugniß über das Vermögen des Bewerbers, oder seiner Eltern beiliegen.

Ueberdieß hat jeder Bewerber die Nachweisung beizubringen:

5. über den Namen des Vaters und die Zahl seiner Dienstjahre und Kinder;
6. ob er ganz oder halb, vom Vater oder von der Mutter verwaist ist;
7. ob er schon einen Erziehungs-Beitrag oder ein Stipendium und woher genieße;
8. muß jedem Gesuche die Erklärung der Eltern oder Vormünder beiliegen, daß sie bereit seien, ihrem Sohne oder Mündel bei der Erlangung des Stiftungsplatzes folgendes mitzugeben:

Ein gutes Hauskleid,

4 Hemden,

4 Schlafhauben,

6 Paar weiß zwirnene Strümpfe,

4 weiße Hals- und 4 weiße Sacktücher,

6 leinene Unterbeinkleider,

1 Paar neue Stiefel,

1 Paar neue Schuhe,

1 silbernen Eßlöffel.

Die besonderen Erfordernisse richten sich nach den einzelnen Stiftungen und den hierauf bezüglichen Anordnungen der Stiftbriefe, z. B. rücksichtlich der Eigenschaft, des Adels, der Abstammung von protestantischen Eltern, von bestimmten Familien oder aus bestimmten Orten.

Hierher gehört das Erforderniß, daß die Bewerber um die Kirchhammer'sche (Münzbacher) Stiftung auch jene Eigenschaften nachweisen müssen, welche der Stiftbrief vom

13. August 1774 von den Bewerbern um Windhaager Stiftungsplätze im Wiener Stadt-Convicte fordert, nämlich die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Stifter Joachim Grafen v. Windhaag, oder die Abstammung von seinen Bedienten oder Unterthanen seiner ehemaligen Herrschaften, weil die Münzbacher Stiftlinge auf die Erlangung von Windhaag'schen Stiftungsplätzen einen vorzugsweisen Anspruch haben.

Die Erledigung eines Stiftungsplatzes im Convicte zu Premsmünster wird durch die Zeitungsblätter, so wie durch die Bekanntmachung an die Gymnasial-Directorate der Provinz zur allgemeinen Kenntniß gebracht; nur rücksichtlich der für Nordländer bestimmten Plätze wird dieser Weg erst dann betreten, wenn durch die kaiserl. Gesandtschaften im Norden, an welche bei Eröffnung eines solchen Platzes die Mittheilung geschieht, sich kein geeigneter Bewerber meldet.

Die Gesuche sind übrigens nach dem Unterschiede, ob für einen bestimmten Stiftungsplatz stiftbriefmäßig Jemanden das Präsentationsrecht zusteht oder nicht, bei dem Präsentanten oder unmittelbar bei der Regierung zu überreichen, welche im ersten Falle die an sie gelangte Präsentation, im letzten aber ihren eigenen Besetzungsvorschlag der Allerh. Entscheidung unterzieht.

Vierter Abschnitt.

Dauer des Genusses der einzelnen Convictsplätze.

Die vollständige Zurücklegung der drei Hauptschulclassen, und die dadurch erlangte Befähigung zum Eintritt in die Gymnasial-Studien bildet nach dem dritten Abschnitte, welcher auch der für Nordländer zulässigen Ausnahme er-

wähnt, den Zeitpunkt, mit welchem der Anspruch auf den Genuß eines Convictplatzes beginnt.

Dieser besteht in der unentgeltlichen Wohnung, Nahrung, Kleidung, Unterricht, dann in der unentgeltlichen Behandlung in Erkrankungsfällen und für die Dauer desselben, vorausgesetzt, daß sich der Stiftling durch schlechte Sitten oder durch einen mindern Fortgang in den Studien nicht unwürdig macht, geben die einzelnen Stiftbriefe in Verbindung mit den gesetzlichen Vorschriften Maß und Ziel.

Hiernach ist die Kirchhammer'sche Stiftung nur auf die Gymnasial-Studien beschränkt, und die Graf Lamberg'sche, dann die v. Urli'sche Stiftung schließt noch die philosophischen Studien ein, während die Ruhländ'sche Stiftung auch noch in den Rechtsstudien, die Academie-Stiftung in den Rechts- und medicinischen Studien, und die Hochmüllner'sche Stiftung in den Rechts-, medicinischen und theologischen Studien fortbauert.

Bei den übrigen Convict-Stiftungen haben die Stifter die Studien, für welche sie den Stiftungs-Genuß beschränken, nicht angegeben; es scheint daher ihrem Willen zu entsprechen, daß dieser Genuß durch alle Studien fortwähre.

Den Medicinern und den Candidaten des juridischen Doctorats wird überdieß der Genuß ihres Convict-Stipendiums noch durch ein weiteres Jahr, welches unmittelbar auf die Vollendung ihrer Studien folgt, belassen, wenn diese Belassung weder der Eigenschaft des Stipendiums, noch der klaren Vorschrift der Stiftung, zu welcher es gehört, zuwider läuft.

Da jedoch die Convictoren nach der Einrichtung des Convictes nur die Gymnasial- und philosophischen Studien

baselbst zurücklegen können, so wird den zum Rechtsstudium und zur Arzneiwissenschaft übertretenden Zöglingen des Convictes der für einen Stifftling bemessene Unterhaltsbeitrag auf die Hand bezahlt, wenn die Stiftungen, in deren Genuß sie stehen, auch für diese Studien bestimmt sind.

Rücksichtlich der Nordländer, welche als nordische Stifftlinge sich im Convicte zu Krons-Münster befinden, und zum Studiren keine Anlage haben, ist übrigens gestattet, daß sie, wenn die speciellen Stiftungen, welche sie genießen, nicht etwas anderes anordnen, eine andere Ausbildung erhalten, wo ihnen der Stiftungsgegnuß noch so lange belassen wird, bis sie für den Stand, dem sie sich gewidmet haben, gehörig ausgebildet sind.

In der Unwürdigkeit der studierenden Convictoren kann jedoch der Grund zum frühern Verluste des Stiftungsplatzes liegen. Unsittlichkeit oder eine dritte Fortgangsschasse zieht nämlich diesen Verlust unmittelbar nach sich; außerdem verliert aber ein Stifftling, vorausgesetzt, daß seine Sitten und Verwendung gut sind, nur dann die Stiftung, wenn er in zwei unmittelbar auf einander folgenden Semestern zweite Fortgangsschassen erhält, und zwar abgesehen, ob er die im ersten Semester erhaltene zweite Schasse verbesserte oder nicht, indem selbst eine verbesserte zweite Schasse den Fortgenuß der Stiftung nicht bewirkt, wenn der Stifftling in dem darauf folgenden Semester nicht aus allen Gegenständen die erste Schasse erhält, sondern neuerlich in eine zweite Schasse verfällt.

Fünfter Abschnitt.

Innere Einrichtung des Convictes.

Der Zweck des Convictes ist, die Zöglinge desselben zu brauchbaren Staatsbeamten zu bilden; seine Aufgabe ist es daher, für ihre physische, intellectuelle, sittliche und religiöse Bildung sowohl im Allgemeinen, als auch in Beziehung auf den besondern Zweck des Convictes Sorge zu tragen.

Die Lösung dieser Aufgabe obliegt dem für das Convict bestellten Aufsichts-, Lehr- und Dienstpersonale, welches aus folgenden Personen besteht:

Dem Vorsteher des Convictes,
Einem Director,
Drei Präfecten,
Einem Lehrer der italienisch. und französisch. Sprache,
Einem Lehrer der Schönschreibe- und Zeichnungskunst,
Einem Musikmeister und einem Adjuncten,
Einem Arzte,
Einem Krankenwärter, 4 Bedienten, 2 Hausknechten.

Der Vorsteher des Convictes ist der jeweilige Abt des Stiftes, welchem auch die Bestellung des Directors, der Präfecten, der Lehrer, des Arztes gegen Einholung der Regierungs-Genehmigung, so wie die Aufnahme des Dienstpersonals zusteht.

Der Director wacht über die Studien-Ordnung und das Disciplinäre der Anstalt, ihm sind alle im Convicte Angestellten über die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Er empfängt die an das Convict erlassenen Verordnungen, theilt sie den Präfecten mit und überwacht ihre Befolgung. Er führt die officiële Correspondenz, empfängt,

verwendet und verrechnet die Kostgelder, und an ihn haben sich die Eltern, Vormünder in allen die Zöglinge betreffenden Angelegenheiten zu wenden.

Die Präfecte sind die unmittelbaren Vollstrecker der Anordnungen, welche die physische, intellectuelle, sittliche und religiöse Bildung der Zöglinge bezielen; ihnen obliegt zunächst unter der Leitung des Directors die Erziehung der Zöglinge.

Die Wichtigkeit der physischen Erziehung ergibt sich aus der Betrachtung, daß der Körper das Werkzeug ist, wodurch sich die Thätigkeit des Geistes äußert. Auf ihre Sicherung bezieht sich schon die Anordnung, daß nur vollkommen gesunde, mit gutem Erfolge geimpfte Zöglinge, ins Convict aufgenommen werden.

Um diese Gesundheit zu erhalten und zu fördern, wird im Convict für gesunde und hinlängliche Nahrung, für das nöthige Maß im Schlaf und in der Bewegung, für reine Luft und angemessene Temperatur in den Studier-, Schlaf- und Speisezimmern, dann für Reinheit der Luft in denselben, so wie überhaupt für Reinlichkeit gesorgt.

Tritt trotz dieser Vorsichten der Fall einer Erkrankung ein, so wird die Hilfe des Convicts-Arztes in Anspruch genommen, dessen Wirksamkeit in dem Bestande besonderer Krankenzimmer und eigener Krankenwärter Unterstützung findet.

Für die intellectuelle Bildung der Zöglinge wird dadurch Sorge getragen, daß sie die öffentlichen Lehranstalten am Lyceo zu Kremsmünster besuchen; nur die Nordländer, welche vor Zurücklegung der Normalschule aufgenommen werden, erhalten durch einen im Convict wohnenden Geistlichen den nöthigen Unterricht in den Normalschul-Gegenständen.

Die intellectuelle Bildung erlangen daher die Zöglinge größtentheils an den öffentlichen Lehranstalten, und die Vorsteher des Convictes haben nur darüber zu wachen, daß diese Lehranstalten ordentlich besucht, die Lehrvorträge zu Hause durchdacht, die schriftlichen Aufgaben mit Fleiß verfaßt, der Privatfleiß geweckt, geleitet und befördert werde.

Die Ueberwachung des Fortgangs und des Betragens der Zöglinge in der Schule besorgen die Professoren.

Nebst den allgemeinen Gegenständen und Anstalten zur intellectuellen Bildung der Zöglinge am Lyceum sind für die Convictoren noch einige besondere vorgezeichnet, welche auf den besonderen Zweck des Convictes eine nähere Beziehung haben.

Hiezu gehört die stete Uebung im reinen, regelmäßigen Deutschsprechen, im Lateinischsprechen, in schriftlichen Aufsätzen, im mündlichen Vortrage, dann der Unterricht in der französischen und italienischen Sprache, im Schönschreiben, Zeichnen und in der Musik.

Soll die intellectuelle Bildung der Zöglinge nicht auf Abwege führen, so muß die sittliche mit ihr gleichen Schritt halten, da letztere allein es ist, durch welche der Mensch wahren Werth erhält.

Die Erzeugung des sittlich guten Willens der Zöglinge ist daher eine der Hauptaufgaben des Convictes, welcher gemäß vor allem dahin gewirkt wird, daß den Zöglingen jede Gelegenheit, Böses zu wollen, benommen, und ihnen die unmittelbare Anleitung zum Guten gegeben werde.

Diesem Zwecke wird genügt:

- a. durch eine festgesetzte Tagesordnung, welche den Zögling nie ohne Beschäftigung läßt, in der Wahl der letztern jedoch einen Wechsel enthält;

- b. daß die Zöglinge stets, selbst bei ihren Spielen und Erholungen, unter der Aufsicht der Präfecten stehen, die auch ihren Umgang mit Fremden sowohl als unter sich, ihr Benehmen gegen Vorgesetzte und Diener überwachen;
- c. daß von den Präfecten die Lectüre der Zöglinge geleitet, und ihnen durch Vorlesen, so wie durch Besprechen des Vorgelesenen gute Beispiele vorgeführt, und sie von dem Werthe der Tugend und ihrer Folgen überzeugt werden;
- d. daß den Zöglingen, um ihnen ihre Eltern und Geschwister nicht fremd zu machen, erlaubt, ja sogar geboten wird, sie zu besuchen, oder wenn sie fern sind, an sie zu schreiben;
- e. daß durch Belohnungen und Strafen, von denen jede Willkühr fern ist, auf die Förderung der Sittlichkeit der Zöglinge eingewirkt wird.

Die religiöse Bildung der Zöglinge wird gesichert durch den ausführlichen Unterricht in der Religion, welchen sie in den öffentlichen Schulen erhalten.

Der fleißige und ununterbrochene Besuch dieses Unterrichtes wird genau überwacht; zugleich sind aber auch im Convicte solche Anstalten getroffen, um religiöse Gesinnungen im Herzen der Zöglinge zu wecken, zu unterhalten und in Ausübung zu bringen.

Dazu gehören:

- a. das tägliche Morgen- und Abendgebet, welches gemeinschaftlich unter der Aufsicht eines Präfecten abgehalten wird;
- b. die Einrichtung, daß die Convictoren täglich die heil. Messe hören, an Sonn- und Festtagen überdieß einer

Erhorte in einer eigenen, ausschließlich diesem Zwecke gewidmeten Capelle bewohnen;

- c. daß sie fünfmal im Jahre zur Beichte gehen, und das heil. Abendmahl gemeinschaftlich empfangen, wozu sie insbesondere in den drei ersten Tagen der Charwoche durch die vorgeschriebenen religiösen Exercitien vorbereitet werden;
- d. daß sie gleich den übrigen Studierenden den kirchlichen Processionen in Begleitung ihrer Vorgesetzten bewohnen.

Nach der Einrichtung des Convictes haben übrigens die Convictoren auch in den Ferien in der Anstalt zu bleiben und eine Ausnahme tritt nur gegen eine besondere Bewilligung ein, welche von den Eltern oder Vormündern beim Convicts-Director anzusuchen, und von diesem nach Umständen zu ertheilen oder zu verweigern ist.

Um endlich dem Wirken des Convictes einen weiteren Kreis zu geben, ist auch, in so fern es der innere Raum der Anstalt zuläßt, die Aufnahme zahlender Zöglinge gegen ein bestimmtes Kostgeld gestattet, und letztere werden mit den gestifteten durchaus gleich behandelt.

Sechster Abschnitt.

Einflußnahme der Staatsverwaltung auf das Convict.

Der Einfluß, welchen die Staatsverwaltung auf das Convict nimmt, ist ein doppelter, und bezieht sich:

- a. auf die Verwaltung des durch die einzelnen Stiftungen gebildeten Convicts-fondes;

b. auf die Ueberwachung über die genaue Erfüllung der Zwecke des Convictes.

Die Verwaltung des Convictsfondes, welcher dermalen in einem Capitalienstande von 317879 fl. 30 kr. C. M. und 210320 fl. C. Sch. mit einem jährlichen Interessen-Ertrage von 14735 fl. 44 kr. C. M. besteht, besorgt die Regierung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung und das Cameral-Zahlamt. Bei letzterem werden alle zum Convictsfonde gehörigen Obligationen aufbewahrt; es erhebt die Interessen davon, übernimmt alle weiteren Empfänge, leistet alle Zahlungen über Anweisung der Regierung, und legt hierüber mittelst monatlichen Journalien Rechnung.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hält alle Renten und Lasten des Convictsfondes in der Uebersicht, verfaßt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluß, prüft und erledigt die von dem Convicts-Directorate jährlich zu legende Rechnung über die Verpflegung der im Convicte befindlichen Zöglinge.

Die Ueberwachung der genauen Erfüllung der Zwecke des Convictes geschieht dadurch,

1. daß die Bestellung des Aufsichts- und Lehrpersonals an die Genehmigung der Regierung gebunden ist;
2. daß die Vorschläge zu Convictsplätzen durch die Regierung der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden, und die Entfernung unwürdiger Convictoren aus dem Convicte von ihrem Ausspruche abhängt;
3. daß das Convicts-Directorat alljährlich einen umfassenden Bericht über den Zustand des Convictes, über die Verwendung der Zöglinge und über den Eifer des Aufsichts- und Lehrpersonals an die Regierung zu erstatten hat;

4. daß die Regierung von Zeit zu Zeit durch Abordnung eigener Commissionen sich von der genauen Vollziehung der für das Convict vorgeschriebenen Instruction die Ueberzeugung verschafft.